§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.